

Juristische Prüfung der Delegation hausärztlicher Hausbesuche an nicht-ärztliche Gesundheitsberufe zeigt Umsetzungsmängel und Haftungsrisiken

# Umsetzungsmängel und Haftungsrisiken bei der Delegation hausärztlicher Hausbesuche

Greifswald (19. Juli 2016) - Durch eine Gesetzesänderung im Krankenversicherungsgesetz (SGB V) ist seit 2009 die Delegation hausärztlicher Tätigkeiten an nicht-ärztliche Gesundheitsberufe außerhalb der Rubriken eines Arztes in der Regelversorgung möglich. Das Konzept basiert auf Ergebnissen der AG-ES Forschungsprojekte des Instituts für Community Medicine der Universität Greifswald (AG-ES: Arztbesuche, Gesundheitsförderung, E-Health-gestützt, Systemische Intervention).

Die Umsetzung und Abrechnung der Leistungen wurden nicht vom Gesetzgeber selbst vorgenommen, sondern von der Selbstverwaltung in Gesundheitswesen in der Anlage 8 in separaten Bundesvereinbarung (Delegationsvereinbarung) geregelt. Dort formulierte Bedingungen (z.B. Qualifikation der nicht-ärztlichen Personals, Anstellung in der Praxis, Alter und Minderjährigkeit der Patienten) unterscheiden sich teilweise erheblich von den Projektanforderungen. In Rahmen der Doktorarbeit von Dr. Thomas Ruppel (veröffentlicht am 1.12.2015 an der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald, Publikation des zugehörigen Papers am 15.07.2016 in „Das Gesundheitswesen“) wurde jenseitig mit juristischen Methoden untersucht, inwieweit der Gesetzgeber das ursprüngliche AG-ES-Konzept in die Regelversorgung überführt hat – und, ob die Bedingungen in Bundesvereinbarung den Willen des Gesetzgebers tatsächlich umsetzen. Das Ergebnis der juristischen Analyse zeigt, dass die parlamentarische Ebene eine Orientierung an dem AG-ES-Projekt verfolgte, um die Hausbesuche sicher und versorgungsgerecht zu gestalten zu können. Die Selbstverwaltung blieb jedoch in der Umsetzung bisher weit hinter diesen Vorgaben zurück. Die aktuellen Umsetzungsregelungen in der Delegationsvereinbarung sind darüber hinaus rechtswidrig. Die Analyse zeigt Bereiche auf, in denen Modifikationen in der Delegationsvereinbarung vorgenommen werden müssen, z.B. die Einschränkung auf diese Patienten mit chronischen Erkrankungen. Insbesondere die Anforderungen an die Qualifikation der Delegationsberufe müssen strenger angepasst werden, um Haftungsrisiken für die delegierende Ärzte zu vermeiden. Die Ergebnisse der juristischen Analyse bestätigen die Wichtigkeit einer ausreichenden Qualifikation für die versorgungswirksame Tätigkeit der Delegationsberufe, sagt Prof. Wolfgang Hoffmann vom Institut für Community Medicine: „Deshalb besteht die Chance, die Delegation von Tätigkeiten in der ambulanten Versorgung weiter zu entwickeln und auf eine sichere und evidenzbasierte Basis zu stellen.“

● Die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation wurden in der Zeitschrift „Das Gesundheitswesen“ publiziert <http://dx.doi.org/10.1007/s001030160106>.

---

Quelle:  
[www.krankenpflege-journal.com](http://www.krankenpflege-journal.com)

15.07.2016 (akt.)